

- a) daß ad art. 6. zu den Auslieferungs-Orten diesseits die Stadt Meuselstadt an der Orla, jenseits die Städte Zwickau und Leipzig bestimmt werden,
- b) daß ad art. 9. die diesseitigen Reclamationen in jedem Falle an die Königliche Landes-Regierung, oder das Königliche General-Commando zu Dresden, und die jenseitigen an die Großherzogliche Landes-Direction zu Weimar ergehen und
- c) daß ad art. 10. die Unterhaltungskosten für auszuliefernde Deserteurs an drei Groschen täglich, sowie
- d) ad art. 12. die den Unterthanen für Einlieferung von Deserteurs abzureichenden Gratificationen von fünf Thaler für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thaler für einen Mann mit dem Pferde in Conventions-Münze ausgezahlt, auch
- e) die art. 10. festgesetzten Rationen jenseits, wie diesseits, nach Dresdner Gewicht verabreicht und berechnet werden sollen,

von heute an auch zwischen den Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachischen Landen und Behörden, in Erwartung der von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen hierunter zu beobachtenden vollkommenen Reciprocität, für verbindlich anzuerkennen.

Auf höchsten Befehl wird daher dieses zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit ebenfalls öffentlich kund gemacht.

Weimar am 25ten Januar 1821.'

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. Es ist Zweifel entstanden, ob die bey der Besitzergreifung der neuen Gebiets-theile den dasigen Justiz-Behörden zur Befolgung zugesertigte Stempel- und Medicinal-Ordnung ihrem ganzen Inhalte nach auch für die Unterthanen als Gesetz gelten solle. Da aber dies allerdings des durchlauchtigsten Großherzogs, Königlichen Hoheit, höchstem Willensmeinung gemäß ist: so wird solches auf höchsten Befehl hiermit zu jedermanns Kunde gebracht, und es werden alle Unterthanen der neuen Gebiets-theile auf jene Verordnungen hiermit hingewiesen.

Eisenach den 14ten May 1821.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung daselbst.
G. K. Thon.

IV. Da in diesem Jahre wegen anhaltend ungünstiger Witterung die Ernte sich ungewöhnlich verspätet: so wird hiermit, in Gemäßheit des über die Ausübung der Jagden und Jagdgerichte unter'm 13ten April d. J. erlassenen höchsten Patents, der Ausgang der nächsten Jagd für das laufende Jahr vom 15ten September auf den 1sten October hinausgesetzt.

Weimar den 9ten August 1821.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direction, 1ste Section.
K. Hufeland.